



**Stadtschützengesellschaft
Frauenfeld 1523**

STATUTEN

Stand 10.02.2021

In den folgenden Texten wird für Bezeichnungen und Funktionen nach Möglichkeit die sächliche Form verwendet. Wo der guten Lesbarkeit halber die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese immer auch für das andere Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Rechtsnatur

¹ Die Stadtschützengesellschaft Frauenfeld (SSGF), urkundlich erstmals erwähnt im Jahre 1523, mit Sitz in Frauenfeld, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft ist Mitglied im Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) sowie dessen Unterverbänden. Er gehört dem Landesverband Schweizer Schiesssportverband (SSV) an und ist Genossenschafter der USS Versicherungen.

² Die Gesellschaft kann sich weiteren Verbänden und Vereinen anschliessen.

³ Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

¹ Die Stadtschützengesellschaft Frauenfeld bezweckt:

- a) das sportliche Schiessen zu ermöglichen, zu erhalten und zu fördern;
- b) ausserdienstliche Schiessübungen durchzuführen;
- c) mit der Aus- und Weiterbildung von jugendlichen Schützen einen Beitrag an die Jugendarbeit zu leisten;
- d) die eigenen Liegenschaften und Anlagen zu erhalten und den Bedürfnissen anzupassen, auch für handycapierte Schützen.

² Kameradschaft und Geselligkeit sollen die Mitglieder bei allen Schiessanlässen und Zusammenkünften verbinden.

³ Die historisch überlieferten Traditionen sollen mit vaterländischer und sportlicher Gesinnung gepflegt werden.

Artikel 3 Disziplinen

Die im SSV vertretenen sportlichen Disziplinen des Gewehr- und Pistolenschiessens werden angeboten. Weitere Disziplinen sind möglich.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

¹ Die Gesellschaft umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder

² Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt, welcher schriftlich bei der Fünferkommission zu beantragen ist.

³ Alle Mitglieder verpflichten sich, den Zweck der Gesellschaft zu fördern und ihr Ansehen zu wahren. Sie haben die ihnen durch die Statuten, Versammlungsbeschlüsse und Schiessvorschriften auferlegten Bestimmungen zu befolgen.

⁴ Die Mitglieder sind gehalten im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten innerhalb der Gesellschaft Aufgaben zu übernehmen.

Artikel 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat, vorbehältlich Artikel 11, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Schützengemeinde festgelegt wird.

Artikel 6 Aktivmitglieder

¹ Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Personen, denen nach geltendem Recht eine Schusswaffe zur Ausübung des Schiesssportes überlassen werden darf, können als Aktivmitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden.

² Die Aktivmitglieder sind in allen angebotenen Disziplinen und auf allen Anlagen der Gesellschaft schiessberechtigt.

Artikel 7 Jugendmitglieder

Die Aufnahme von jugendlichen Schützen richtet sich nach den Regeln für das sportliche Schiessen des SSV und den Vorschriften für das ausserdienstliche Schiessen der Armee.

Artikel 8 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft steht allen Freunden und Gönnern der SSGF offen, welche sich nicht aktiv am Schiesssport in unserer Gesellschaft beteiligen wollen.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag der Fünferkommission zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Schützengemeinde. Dem Ehrenmitglied wird eine von der Fünferkommission bestimmte Ehrengabe überreicht.

Artikel 10 Freimitglieder

Auf Antrag können nach den Richtlinien der Fünferkommission an der Schützengemeinde Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt oder auf andere Weise geehrt werden.

Artikel 11 Beitragsbefreiung

Die Ehren- und Freimitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung finanzieller Beiträge befreit.

Artikel 12 Absolventen Bundesübungen

¹ Armeeangehörige, welche die Bundesübungen absolvieren, werden nicht als Mitglieder der Gesellschaft geführt.

² Personen, die weder der Armee noch der SSGF angehören und das Obligatorische Programm absolvieren, bezahlen dafür einen Unkostenbeitrag und werden nicht als Mitglieder der Gesellschaft geführt.

Artikel 13 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle unter Art. 4 aufgeführten Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden.

Artikel 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Fünferkommission zu erklären. Trotz Austritt bleibt für das laufende Gesellschaftsjahr die Pflicht zur vollständigen Bezahlung des Mitgliederbeitrages bestehen.

³ Die Fünferkommission kann Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, ausschliessen.

⁴ Wer die bürgerlichen Rechte und Ehren oder den unbescholtenen Ruf einbüsst, ebenso, wer gegen die Interessen der Gesellschaft handelt, kann auf Antrag der Fünferkommission durch Mehrheitsbeschluss der Schützengemeinde aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 15 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) Schützengemeinde
- b) Fünferkommission
- c) Schützenrat
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Fähnrich

Artikel 16 Schützengemeinde

¹ Die Schützengemeinde ist die Hauptversammlung aller Mitglieder und bildet das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die ordentliche Schützengemeinde findet jährlich einmal statt, in der Regel um Lätare (d. h. im Monat März).

³ Eine ausserordentliche Schützengemeinde findet statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft durch schriftliche und begründete Eingabe beim Obmann die Einberufung verlangt. Diesem Verlangen ist innert zweier Monate zu entsprechen.

⁴ Die Einladungen zu Schützengemeinden erfolgen durch persönliche Einladung mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Versammlungen werden von der Fünferkommission einberufen.

Artikel 17 Anträge

Anträge von Mitgliedern, die an der Schützengemeinde behandelt werden sollen, müssen bis zwei Kalendermonate vor der Gemeinde dem Obmann schriftlich bekannt gegeben werden.

Artikel 18 Abstimmungsprozedere

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben oder die Schützengemeinde es nicht anders verlangt, durch einfaches, offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

² Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Gesellschaft ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 19 Zuständigkeit der Schützengemeinde

Die ordentliche Schützengemeinde hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl von Stimmenzählern,
2. Genehmigung der Traktandenliste,
3. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes der Gesellschaft und der Jahresrechnung,
4. Entlastung der Fünferkommission,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Beschlussfassung über Veranstaltungen, Übernahme von Schiessanlässen,
7. Wahl des Obmannes, der übrigen Mitglieder der Fünferkommission, der Rechnungsrevisoren, des Fähnrichs,
8. Festlegung der finanziellen Kompetenzen der Fünferkommission,
9. Ehrungen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern,
10. Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Genehmigung von Bauvorhaben,
11. Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
12. Erledigung der Anträge der Fünferkommission und der Vereinsmitglieder, Ausschlüsse.

Artikel 20 Fünferkommission

¹ Die Fünferkommission ist das ausführende Organ der Gesellschaft und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Der Obmann, Aktuar, Kassier, Verwalter und der Erste Schützenmeister werden ins Amt gewählt, die übrigen Mitglieder können einzeln oder in globo in die Fünferkommission gewählt werden.

³ Die Fünferkommission ist berechtigt, entstandene Vakanzen oder zusätzliche Funktionen bis zur nächsten ordentlichen Schützengemeinde von sich aus zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 21 Beschlussfassung Fünferkommission

Die Fünferkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem, offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Obmannes doppelt.

Artikel 22 Unterschriftsberechtigungen

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Obmann mit einem Mitglied der Fünferkommission.

² Für den Geldverkehr regelt die Fünferkommission die Unterschriftsberechtigung nach den Bedürfnissen der Gesellschaft.

Artikel 23 Aufgaben der Fünferkommission

Die Fünferkommission regelt die Stellvertretungen unter sich und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Schützengemeinde vorbehalten sind. Ihr obliegt vor allem:

1. Durchführung der Gesellschaftsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten,
2. Vertretung der Gesellschaft nach aussen,
3. Aufnahme von Mitgliedern,
4. Wahl der Mitglieder des Schützenrates,
5. Verwaltung des gesellschaftseigenen Schiesssportzentrums,
6. Ernennung von Kommissionen für besondere Aufträge, Delegierten, Abordnungen,
7. Vorbereitung der Schützengemeinden,
8. Vermögensverwaltung, Beschlussfassung im Rahmen der finanziellen Kompetenzen,
9. Anstellung und Entlassung des bezahlten Personals.

Artikel 24 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fünferkommission

Die Mitglieder der Fünferkommission haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Schützengemeinde und in der Fünferkommission und ruft dieselben zusammen. Er sorgt für die Erstellung des Jahresberichtes und vertritt die Beschlüsse der Fünferkommission vor der Schützengemeinde. Er ist verantwortlich für eine geordnete Vereinsführung.
- b) Der Aktuar ist Protokollführer, Kommunikationsverantwortlicher und Archivar.
- c) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er hat die Jahresrechnung auf den 31. Dezember abzuschliessen und sie rechtzeitig den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.
- d) Der Verwalter ist für das Material und den Unterhalt der Liegenschaften verantwortlich.
- e) Der Erste Schützenmeister führt den Vorsitz des Schützenrates und leitet das gesamte Schiesswesen.

Artikel 25 Schützenrat

¹ Der Schützenrat steht unter der Leitung des Ersten Schützenmeisters. Er beruft jährlich mindestens eine Sitzung ein.

² Dem Schützenrat gehören die Disziplinenchefs sowie ein Jugend- und Ausbildungschef an. Weitere Mitglieder können vom Ersten Schützenmeister vorgeschlagen werden.

³ Der Schützenrat ernennt die Schützenmeister und weiteren Funktionäre des Schiessbetriebes.

⁴ Der Schützenrat ist insbesondere für einen geordneten Schiessbetrieb, die Sicherheit bei Schiessanlässen, die Jahresprogramme, die Jahresmeisterschaften, die Teilnahme an auswärtigen Schiessen, die Durchführung von eigenen Schiessanlässen, die Bundesübungen, die Schiessberichte sowie für die Aus und Weiterbildung im Schiesswesen etc. verantwortlich.

⁵ Der Schützenrat bereitet zu Handen der Fünferkommission Anträge finanzieller und wesentlicher organisatorischer Art vor.

Artikel 26 Rechnungsrevisoren

¹ Die Schützengemeinde wählt drei Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer ist nicht beschränkt.¹

² Die Revisoren haben die Jahresrechnung, den Vermögensbestand, das Material und die Vorräte als unabhängiges Kontrollorgan zu prüfen und jeweils der ordentlichen Schützengemeinde über ihre Feststellungen Bericht und Antrag zu erstatten.

Artikel 27 Fähnrich

¹ Die Schützengemeinde wählt einen Fähnrich, der die Gesellschaft an Fest- und Traueranlässen mit der Fahne gegen aussen vertritt.

² Der Fähnrich organisiert die Fahndelegationen und ist für die Vereinsfahne sowie für die Standarten verantwortlich.

Artikel 28 Funktionsentschädigungen

¹ Alle Tätigkeiten zu Gunsten der SSGF werden ehrenamtlich ausgeführt.

² Die Fünferkommission kann Vergütungen für spezielle Funktionen bewilligen.

IV. Finanzielles

Artikel 29 Verbindlichkeiten der Gesellschaft

¹ Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

² Wertgegenstände wie Waffen, Fahnen, Becher, Wappenscheiben usw. dürfen weder veräußert noch verpfändet werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 30 Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

¹ Ersetzt Version vom 1. Dezember 2009. Beschluss der Schützengemeinde vom 11. September 2020.

Artikel 31 Aufhebung der Gesellschaft

¹ Über Fusion, Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft kann nur an einer ausserordentlichen Schützengemeinde befunden werden. Mit der Fusion, Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft müssen vier Fünftel der stimmenden Mitglieder einverstanden sein.

² Über die Durchführung eines allfälligen Liquidationsverfahrens befindet die ausserordentliche Schützengemeinde.

Artikel 32 Liquidation

Das bei der Liquidation allenfalls übrigbleibende Vermögen ist dem Stadtrat Frauenfeld zu übergeben. Dieser übergibt es einem allfällig sich später bildenden Verein mit der gleichen Zweckbestimmung.

Artikel 33 Statutenänderungen

Für den Beschluss einer Statutenänderung ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 34 Inkrafttreten

¹ Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Dezember 1971.

² Sie wurden an der ausserordentlichen Schützengemeinde vom 1. Dezember 2009 angenommen und treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Kantons Thurgau in Kraft.

Frauenfeld, 1. Dezember 2009

Stadtschützengesellschaft Frauenfeld:

Der Obmann:

Paul Röthlisberger

Der Aktuar:

Thomas Baumer

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

Frauenfeld, 18. Dezember 2009

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee des Kantons Thurgau

Der Kreiskommandant:

Major Gregor Kramer

Genehmigung der Revision, Artikel 26, Absatz 1

Frauenfeld, 11. September 2020

Stadtschützengesellschaft Frauenfeld:

Der Obmann:

Markus Kutter

Die Aktuarin:

Béatrice Dubois

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

Frauenfeld, 10. Februar 2021

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee des Kantons Thurgau

Der Kreiskommandant:

Oberst Gregor Kramer